

## **SATZUNG DES TIERSCHUTZVEREINS IM LANDKREIS BIBERACH E.V.**

### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein im Landkreis Biberach“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Biberach/ Riß eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Biberach/ Riß. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Biberach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Grundsätze und Zwecke des Vereins**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Geiste der Menschlichkeit. Er versteht seinen Dienst für die Idee des Tierschutzes als umfassenden Natur- und Lebensschutz und widmet sich in diesem Sinne sowohl dem Schutz der Haustiere als auch dem der wildlebenden Tiere in ihrer natürlichen Umwelt, mithin also der Förderung eines uneingeschränkten Natur- und Artenschutzes. Im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung tritt der Verein für die Verwirklichung grundlegender Tierrechte ein. Er wirkt darauf hin, dass das bestehende Recht zum Schutz der Tiere und ihrer Lebensräume umfassend angewendet und verbessert wird.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Den Tierschutzgedanken umfassend öffentlich zu vertreten und zu verbreiten.
- Über Tierschutzprobleme aller Bereiche öffentlich aufzuklären und für ihre Beseitigung einzutreten.
- Das Verständnis der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen unserer Mitgeschöpfe zu wecken und zu fördern, wobei die besondere Verantwortung des Vereins in diesem Zusammenhang Kindern und Jugendlichen gilt.
- Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten bzw. gegenüber legislativen und exekutiven Institutionen ethisch-argumentativ für Gesetze und Ausführungsbestimmungen einzutreten, die Quälerei und Missbrauch von Tieren verbieten und unter Strafandrohung stellen.
- Die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu veranlassen.
- Fund-, Abgabe- und Pensionstiere im Tierheim aufzunehmen und zu betreuen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Herausgabe und Verbreitung der Vereinszeitung ARCHE NOAH und anderer Publikationen.
- Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch Presseveröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstige geeignete Maßnahmen und Initiativen.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen, die gleiche oder vergleichbare ideelle Ziele im Tier- und Lebensschutz verfolgen.
- Die Tierschutzarbeit des Tierheims.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Tierschutzverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Personal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen nur angemessene Vergütungen gewährt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind aufgefordert, dem Zweck des Vereins (2) zu dienen und diesen zu fördern.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann.
- Durch Ausschluss.
- Durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- Wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unruhe oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

### 4. Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung (13) beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Für juristische Personen, Vereine und Gesellschaften beträgt der Beitrag mindestens das 3fache des Jahresmindestbeitrages. Für jugendliche Mitglieder gilt die Hälfte des Jahresmindestbeitrages.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

### 6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

## 7. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus:

- zwei Vorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen des Vereins und des Tierheims
- dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden – und zwar jedes einzeln für sein Amt – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Ersatzwahlen können unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern beschlussfähig geblieben ist. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes.

## 8. Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Bei Grundstücksgeschäften, oder Verträgen, die den Betrag von 5.000,- Euro überschreiten, vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

## 9. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich, mündlich oder telefonisch zu einer Sitzung einladen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Die Festlegung der Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

## 10. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er besteht aus den Fachgruppenleitern für:

- Fachbereich Kleintiere/ Vögel
- Fachbereich Katzen
- Fachbereich Hunde
- Tierschutz vor Ort
- Jugendarbeit
- Tierschutzarbeit im schulischen Bereich
- Mitgliederbetreuung
- Sonderaufgaben
- Nachkontrollen

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden – und zwar jedes einzeln für sein Amt – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstand vorzeitig aus, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied benannt und mit der Leitung der betreffenden Fachgruppe beauftragt. Das Amt eines Ersatzmitgliedes des erweiterten Vorstandes endet mit der Neuwahl des gesamten erweiterten Vorstandes.

#### **11. Aufgabenbereich des erweiterten Vorstandes**

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten für ihren jeweiligen Fachgruppenbereich den Vorstand und nehmen in dieser Eigenschaft an den Sitzungen des Vorstandes teil. Ihr Einzelstimmrecht beschränkt sich auf Beschlüsse, die ihr jeweiliges Ressort (Fachgruppe) betreffen.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### **12. Ausschuss**

Die Mitglieder des Ausschusses werden, jeder für sich, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied benannt. Das Amt dieses Ersatzmitgliedes endet mit der Neuwahl des Ausschusses.

Dem Vereinsausschuss gehören die:

- Vorstandsmitglieder
  - die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - mindestens 9 Personen
- an.

Die Ausschussmitglieder unterstützen den Vorstand und den erweiterten Vorstand bei der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben. Einzelheiten regelt jeweils für die Dauer einer Amtsperiode die Geschäftsordnung.

Bei Ausgaben für Einzelprojekte im Wert von über € 5.112,92 (10.000 DM) besitzt der Ausschuss ein Anhörungsrecht.

Für die Einberufung des Vereinsausschusses gilt Paragraph 9 entsprechend.

#### **13. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt, möglichst im 1. Halbjahr. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe einer Tagesordnung, durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung – anstelle einer schriftlichen Einladung – in der Vereinszeitung zu veröffentlichen, die jedes Mitglied erhält.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ausschusses
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Wahlen sind, auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der erschienenen Versammlungsteilnehmer schriftlich durchzuführen. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der erschienenen Versammlungsteilnehmer dies verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

#### **14. Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerechte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn die Anträge die Unterstützung von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder haben.

**15. Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (6) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

**16. Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

**17. Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

**18. Sachverständige**

Der Vorstand hat das Recht, den erweiterten Vorstand und den Ausschuss durch sachverständige Personen zu erweitern. Diese Personen haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie berufenden Vorstandes.

**19. Jugendgruppe**

Der Verein fördert die Tierschutz-Jugendarbeit im Rahmen einer rechtlich integrierten Jugendgruppe. Der Jugend-Gruppenleiter wird von der Mitgliederversammlung und damit gleichzeitig als Mitglied des erweiterten Vorstandes gewählt. Einzelheiten der Jugendarbeit beschließt der Vorstand unter Mitwirkung des Jugend-Gruppenleiters.

**20. Tierheim-Verwaltung**

Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand.

**21. Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. sowie im Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

**22. Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in Paragraph 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

**23. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in Paragraph 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (Paragrafen 47 ff BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zu übergeben.

#### **24. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung in der am 19.05.1978 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. März 1993 verlesen und mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 12.12.2001 hat die Änderung des Namens des Vereins beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 28.09.2005 hat die Änderung der Ziffern 7 – 10, 12, 13, 20 und 23 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 09.09.2015 hat die Änderung der Ziffer 3 (Alter der Mitglieder der Jugendgruppe) beschlossen.

---

Christl Schuster/ Vorsitzende

---

Michaela Müller/ Protokollführung